

# RS OGH 2014/11/18 5Ob126/14m, 5Ob153/16k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2014

## Norm

LiegTeilG §20

## Rechtssatz

Nach den Zielsetzungen der GB?Nov 2008, die den Rechtsschutz betroffener Grundeigentümer und sonstiger Buchberechtigter im Sonderverfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG verbessern wollte, steht Grundeigentümern und Buchberechtigten im Einspruchsverfahren nach § 20 LiegTeilG auch der Einwand offen, ein Einvernehmen läge deshalb nicht vor, weil eine getroffene Vereinbarung mangels erforderlicher Genehmigung des Gemeinderats rechtsunwirksam sei. Für eine Anfechtung nach den §§ 870 ff ABGB ist das Einspruchsverfahren nicht vorgesehen, weil es auf eine Frage beschränkt ist: Wurde das Einvernehmen erzielt oder nicht.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 126/14m  
Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 126/14m  
Veröff: SZ 2014/106
- 5 Ob 153/16k  
Entscheidungstext OGH 19.12.2016 5 Ob 153/16k  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129844

## Im RIS seit

13.02.2015

## Zuletzt aktualisiert am

17.01.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>